



## **Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen**

vom 26.03.2025

Aufgrund von § 21 Abs. 2, 3 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 07.05.2020 (GBl. S. 259,260) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen am 26.03.2025 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **Satzung**

#### **Zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk vom 01.01.2025**

#### **Art. 1**

Die Verbandssatzung für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk vom 01.01.2025 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 werden nach den Worten „aller Erträge eines Wirtschaftsjahres“ die Worte „**und der Sonderumlagen nach § 12 a**“

eingefügt.

**Nach § 12 wird folgender neuer § 12 a eingefügt:**

#### **§ 12 a**

#### **Sonderumlagen bei Mengenüberschreitungen**

„(1) Überschreiten die Abfallanlieferungen eines Verbandsmitglieds in einem Kalenderjahr sein Verbrennungskontingent nach § 4 Abs. 2 (Überlieferung), hat das Verbandsmitglied die durch die Mengenüberschreitung verursachten Mehrkosten der Entsorgung zu tragen (Sonderumlage bei Mengenüberschreitung). Hat ein Verbandsmitglied gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 bis zum 30.09. des Vorjahres eine vom Verbrennungskontingent abweichende geringere Menge gemeldet, ist die gemeldete Menge Maßstab für die Überlieferung. Mehrkosten der Mengenüberschreitung sind insbesondere Kosten für die Entsorgung der Abfälle in anderen Anlagen (Entsorgungsmehrkosten der finalen Absteuerung), zusätzliche Aufwendungen für Logistik, Lagerung und Umschlag der Abfälle sowie Abstandszahlungen an Dritte, mit denen gemäß §3 Abs. 4 die Übernahme von Abfällen vertraglich vereinbart ist. Der Verband hat Überlieferungen der Verbandsmitglieder bei entsprechender Anlagenverfügbarkeit vorrangig im RMHKW zu



entsorgen. Abfallanlieferungen anderer Verbandsmitglieder aufgrund ihrer - ggf. nach § 12 Abs. 2 verringerten - Verbrennungskontingente und Abfallanlieferungen Dritter gemäß § 3 Abs. 4, deren vorrangiger Entsorgung alle Verbandsmitglieder zugestimmt haben, haben bei der Entsorgung im RMHKW Vorrang vor den Überlieferungen.

(2) Stimmt ein Verbandsmitglied einer Überschreitung des Mengenkontingents durch ein anderes Verbandsmitglied unter Verzicht auf die Ausnutzung seines Mengenkontingents gemäß § 3 Abs. 3 zu, führt dies für die Abrechnung der Mehrkosten wegen Mengenüberschreitungen nach Absatz 1 in dem betreffenden Kalenderjahr zu einer Verringerung des Mengenkontingents des abgebenden Verbandsmitglieds und zu einer Erhöhung des Mengenkontingents des übernehmenden Verbandsmitglieds.

(3) Die Höhe der Sonderumlage je Tonne Abfall wird auf der Grundlage der in einem Kalenderjahr insgesamt entstandenen Mehrkosten nach Absatz 1 dividiert durch die Gesamtmenge der Überlieferungen in einem Kalenderjahr ermittelt und mit der Vorlage des Jahresabschlusses von der Verbandsversammlung festgesetzt. Die Sonderumlage wird von den Verbandsmitgliedern, deren Abfallanlieferungen ihr jeweiliges Mengenkontingent überschritten haben, erhoben.“

## Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen, Musberger Sträßle 11, 71032 Böblingen geltend zu machen.

Böblingen, den 26.03.2025

gez.

Roland Bernhard

Verbandsvorsitzender